



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail an: vii9@sozialministerium.at
sowie an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
10.871/2014-VA/Dr.G/Rie

Ihr Zeichen: BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014
Datum: Wien, 1. Sept. 2014

**Betrifft: BG, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
geändert werden; VO, mit der die Arbeitsstättenverordnung und die
Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen geändert werden;
Stellungnahme**

Seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Eine Anmerkung zu Artikel 3, Pkt. 4 des Entwurfes, welcher sich auf die Änderung der Mindesthäufigkeit der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses bezieht. Bisher war im ASchG vorgesehen, dass der/die ArbeitgeberIn den ASA mind. 2x/a einzuberufen hat. Nun ist eine Änderung auf mind. einmal pro Jahr vorgesehen.

Als Begründung wird in den Erläuterungen Entbürokratisierung und Deregulierung angeführt sowie erklärt, dass ohnehin "entsprechende Kommunikations- und Informationsverpflichtungen zwischen den AkteurInnen vorgesehen sind (z.B. § 85 ASchG, § 11 Abs. 3 bis 5 ASchG, § 84 Abs. 3)".

Nun ist es aber die Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen (ArbeitgeberIn, verantwortliche Beauftragte, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmedizin, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane) im gemeinsamen direkten Gespräch sicherzustellen, um auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Durch eine Verringerung der minimalen Sitzungsfrequenz ist die notwendige gegenseitige Information und Koordination nicht mehr entsprechend zu gewährleisten.

Diese Änderung ist daher aus Sicht der GÖD abzulehnen.

In Zeiten knapper werdender Ressourcen, in denen sich ArbeitgeberInnen immer mehr an Mindestvorgaben orientieren, ist eine Lockerung dieser Mindestvorgaben **als**

Rückschritt in den Belangen des Arbeitnehmerschutzes auf Kosten der ArbeitnehmerInnen zu werten.

Weiters ist die angeführte Begründung nicht schlüssig.

Ob die Einsparung EINER Sitzung im Jahr als "Entbürokratisierung" zu werten ist, ist fraglich.

Die angeführten alternativen Kommunikations- und Informationsverpflichtungen stellen aber definitiv keinen adäquaten Ersatz für die Einberufung eines Arbeitsschutzausschusses dar.

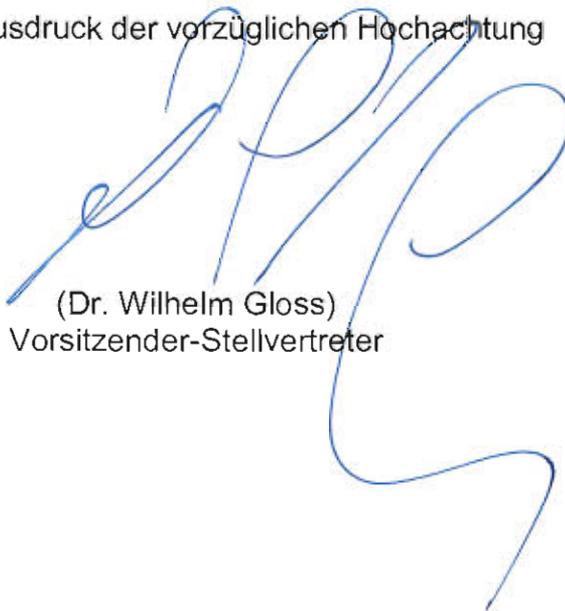
So behandelt §11 Abs.3 bis 5 überwiegend das Recht der Sicherheitsvertrauenspersonen auf Kommunikation mit dem/der ArbeitgeberIn.

§84, Abs.3 beschreibt die jährlicher Berichtspflicht der Präventivkräfte gegenüber dem/der ArbeitgeberIn

§85 ASchG behandelt die Vorgabe zur Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizin und Belegschaftsorganen.

Diese Punkte entsprechen weder einzeln noch gemeinsam betrachtet der notwendigen gemeinsamen und übergreifenden Kommunikation zwischen den Interessensgruppen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter